

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der KADIA Produktion GmbH + Co.

Stand: Juli 2025

## I. Allgemeine Lieferbedingungen

### § 1 Allgemeines

(1) Allen Lieferungen und Leistungen der KADIA Produktion GmbH + Co. (nachfolgend »KADIA«) liegen diese Lieferbedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als KADIA ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn KADIA in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

(2) Erfüllungsort für beide Teile und für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ist Nürtingen (Bundesrepublik Deutschland). Handelsübliche Klauseln (wie z.B. FCA Nürtingen) sind nach den bei Vertragsschluss gültigen Definitionen der Internationalen Handelskammer auszulegen.

(3) Soweit sich aus den Angeboten von KADIA nichts anderes ergibt, sind diese freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von KADIA zustande. Die Schriftform der Auftragsbestätigung wird auch durch Textform mittels Datenfernübertragung (z.B. E-Mail) oder Telefax erfüllt.

(4) Eine Bestellung gilt als verbindliches Vertragsangebot des Kunden. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist KADIA berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei KADIA anzunehmen.

(5) Der Kunde hat sicherzustellen, dass nur diejenigen Mitarbeiter des Kunden elektronische Bestellungen absetzen, die hierfür auch entsprechend bevollmächtigt wurden.

(6) Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und sonstige Darstellungen sowie Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben dienen nur der allgemeinen Veranschaulichung. Sie sind für die Konstruktion und technische Ausführung nicht verbindlich; die Konstruktion und technische Ausführung behält sich KADIA vor.

(7) An Zeichnungen, Dokumentationen, Mustern, Angeboten, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen behält sich KADIA Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne Zustimmung von KADIA weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

(8) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Lieferbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises,

ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von KADIA maßgebend.

(9) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden KADIA gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### § 2 Lieferzeit, Lieferverzögerung, Force Majeure

(1) Die Lieferzeit wird zwischen den Parteien individuell vereinbart. Andernfalls wird sie von KADIA bei Annahme der Bestellung angegeben.

(2) Die Einhaltung vereinbarter Lieferzeiten setzt voraus, dass alle technischen und kaufmännischen Einzelheiten geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Leistung einer Anzahlung oder die rechtzeitige Belieferung von KADIA mit prozessrelevanten Daten und Materialien gemäß § 6 (2) dieser Lieferbedingungen, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit KADIA die Verzögerung zu vertreten hat.

(3) Die Einhaltung vereinbarter Lieferzeiten steht unter dem Vorbehalt, dass KADIA selbst richtig und rechtzeitig beliefert wird.

(4) Sofern keine Abnahme des Liefergegenstandes vereinbart ist, ist eine vereinbarte Lieferzeit eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk von KADIA verlassen hat oder dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Soweit vertraglich eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der vertraglich vorgesehene Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

(5) Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von KADIA liegen, zurückzuführen, so ist KADIA während der Dauer des Ereignisses von ihren Leistungspflichten befreit und die Lieferzeit verlängert sich angemessen. KADIA wird dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

### § 3 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

1) Soweit nicht anders individuell vereinbart, geht die Gefahr auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand das Werk von KADIA verlassen hat und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder KADIA noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und

Aufstellung übernommen hat. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, treffen die Pflichten zur beförderungssicheren Ladung, Stauung und Befestigung des Liefergegenstandes sowie zu deren Entladung den Kunden bzw. dessen Spediteur, Frachtführer oder Abholer.

(2) Die Einbringung des Liefergegenstandes erfolgt grundsätzlich durch den Kunden. Der Kunde hat für die Einbringung rechtzeitig geeignetes Hebemittel zu disponieren. Sofern die Parteien eine Einbringung des Liefergegenstandes durch KADIA vereinbart haben wird die Maschine inkl. aller Zubehörteile durch ein von KADIA beauftragtes Transportunternehmen vom LKW entladen, zum Aufstellort transportiert und am Aufstellort positioniert. Alle hierfür erforderlichen Hilfsmittel (z.B. Kran, Gabelstapler und Panzerrollen) sind vom Kunden rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, soweit zwischen den Parteien nicht anderweitig vereinbart. Sofern die Parteien eine Einbringung des Liefergegenstandes durch KADIA vereinbart haben, hat der Kunde insbesondere dafür zu sorgen, dass der Aufstellort frei von Hindernissen und Störkonturen ist.

(3) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, muss diese unverzüglich zum vereinbarten Termin, hilfsweise nach der Meldung von KADIA über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Kunde kann die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern, sofern KADIA ihre Pflicht zur Mängelbeseitigung ausdrücklich anerkennt. Für eine vereinbarte Abnahme gelten die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

(4) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die KADIA nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes spätestens vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.

(5) Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung oder Abnahme aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist KADIA berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. KADIA kann, unbeschadet etwaiger weiterer Ansprüche, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über den Liefergegenstand verfügen, insbesondere den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Kunden einlagern und/oder den Kunden mit angemessen verlängerter Frist beliefern.

(6) Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

#### **§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen**

(1) Die Preise verstehen sich ohne Skonti oder sonstige Nachlässe ab Werk Nürtingen und ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung sowie zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Wenn Sonderanfertigungen den Einsatz neuer Technologien oder Verfahrensweisen erfordern und sich daraus Mehrkosten ergeben, ist KADIA berechtigt, eine Anpassung der vereinbarten Preise an die veränderten Kosten zu fordern; Liefertermine und Zahlungsbedingungen sind entsprechend neu festzusetzen. Diese Regelung ist nur dann anwendbar, wenn die Auftragsbestätigung auf diese Möglichkeit ausdrücklich hinweist. In diesem Fall wird in der Auftragsbestätigung der Stand der Technik beschrieben, der Basis des Ausgangspreises ist.

(3) Nach Ablauf vereinbarter Zahlungsfristen darf KADIA Zinsen in Höhe der von ihrer Bank geforderten Kreditzinsen berechnen; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, der KADIA durch seinen Verzug entstandene Schaden sei nicht entstanden oder erheblich geringer als die Pauschale. Zahlungsanweisungen, Schecks, Wechsel und etwaige andere Zahlungsmittel werden von KADIA nur vorläufig akzeptiert, endgültig aber erst nach Eingang der Gutschrift auf dem Bankkonto von KADIA. Diskontieren und Prolongation von Wechseln gelten nicht als Erfüllung.

(4) Wenn der Kunde eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät, kann KADIA ihm eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen verbunden mit der Androhung der Kündigung des Vertrages für den Fall eines fruchtlosen Fristablaufs; die Fristsetzung gilt zugleich als Mahnung im Sinne des § 286 BGB. Wird die Vertragserfüllung vom Kunden nicht bis zum Ablauf dieser Frist nachgeholt, kann KADIA den Vertrag kündigen und über den Liefergegenstand anderweitig disponieren. Im Falle dieser Kündigung kann KADIA den vollen Kaufpreis fordern. Davon abzuziehen sind die bereits geleisteten Zahlungen sowie der Wert derjenigen Teile, die ohne Änderung weiterverwendet werden können. Beruht das vertragswidrige Verhalten des Kunden auf höherer Gewalt, so kann KADIA nur die ihr bis zur Kündigung entstandenen sowie die von ihr nicht mehr abwendbaren Kosten verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte und Ansprüche (z.B. Schadensersatzansprüche im Falle schuldhafter Pflichtverletzung durch den Kunden) bleiben unberührt.

(5) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist KADIA nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann KADIA den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

(6) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gem. § 7 dieser Lieferbedingungen unberührt.

### **§ 5 Eigentumsvorbehalt**

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von KADIA aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich KADIA das Eigentum an den verkauften Liefergegenständen vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat KADIA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die KADIA gehörenden Liefergegenstände erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, kann KADIA die Herausgabe der Liefergegenstände verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; KADIA ist vielmehr berechtigt, lediglich die Liefergegenstände heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf KADIA diese Rechte nur geltend machen, wenn KADIA dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Lässt das Recht desjenigen Landes, in dem sich der Liefergegenstand befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber dem Verkäufer, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so kann KADIA alle Rechte dieser Art ausüben. Der Kunde hat bei den Maßnahmen mitzuwirken, die KADIA zum Schutze ihres Eigentumsrechtes – oder an dessen Stelle eines anderen Rechtes am Liefergegenstand – treffen will.

### **§ 6 Funktionsumfang und Funktionstests**

(1) Soweit zwischen KADIA und dem Kunden vereinbart, werden die Liefergegenstände von KADIA vor Auslieferung getestet. Vorbehaltlich individueller Vereinbarung mit dem Kunden werden nur Liefergegenstände geschuldet, mit denen marktübliche Produkte in der in der Spezifikation angegebenen Größe und Beschaffenheit verarbeitet werden können.

(2) Wird aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Kunden vor Auslieferung der Liefergegenstände ein Funktionstest vereinbart, muss das zu Testzwecken zur Verfügung gestellte Produkt in Qualität, Größe, Verhalten, Aussehen und Beschaffenheit identisch mit dem Originalprodukt sein. Für den Verbleib und die Entsorgung der beigestellten Produkte ist KADIA nur insoweit verantwortlich, wie dies in der Auftragsbestätigung ausdrücklich festgehalten ist.

### **§ 7 Mängelansprüche**

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet KADIA unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich § 8 – Gewähr wie folgt:

#### **Sachmängel**

(1) Sachmängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist KADIA hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) unverzüglich ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von KADIA für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

(2) KADIA leistet keine Gewähr für Sachmängel, wenn

- a) die zu bearbeitenden Produkte des Kunden nicht den vereinbarten Anforderungen entsprechen;
- b) der Kunde den Liefergegenstand verändert (§ 7 (9) bleibt unberührt);
- c) der Liefergegenstand gegen die Anweisung von KADIA aufgestellt oder in Betrieb gesetzt wurde;
- d) die Betriebs- und Wartungsanleitungen von KADIA nicht befolgt wurden oder der Liefergegenstand sonst wie unsachgemäß behandelt wurde;
- e) der Kunde im Bearbeitungsprozesse keine von KADIA freigegebenen Werkzeuge, Vorrichtungen und Hilfsmittel (z.B. Honöl) einsetzt;
- f) KADIA keine angemessene Gelegenheit oder Zeit zur Nacherfüllung erhalten hat;
- g) der Mangel auf gewöhnliche Abnutzung zurückzuführen ist.

(3) Für Mängel, die auf Maßnahmen oder Konstruktionen zurückzuführen sind, die der Kunde ausdrücklich verlangt hat oder an Materialien oder Erzeugnissen auftreten, die der Kunde zur Verfügung gestellt oder deren Verwendung der Kunde entgegen eines Hinweises von KADIA ausdrücklich verlangt hat, leistet KADIA keine Gewähr.

(4) Der Kunde hat KADIA rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen, wenn der Liefergegenstand im Mehrschichtbetrieb verwendet oder ungewöhnlichen Umständen (z.B. klimatischer, örtlicher oder betrieblicher Natur) ausgesetzt wird. Versäumt er entsprechende Hinweise, so hat KADIA für eine entsprechende Eignung keine Gewähr zu leisten.

(5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann KADIA zunächst wählen, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) geleistet wird. Das Recht von KADIA, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(6) KADIA ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(7) Der Kunde hat KADIA die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde KADIA die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn KADIA ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

(8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt KADIA, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann KADIA vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

(9) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von KADIA Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist KADIA unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Recht zur Selbstvornahme besteht nicht, wenn KADIA berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern. Bessert der Kunde oder ein Dritter im Rahmen der Selbstvornahme unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von KADIA für die daraus entstehenden Folgen.

(10) Ist KADIA eine qualitätsgemäße Nacherfüllung nicht möglich, werden sich die Parteien besprechen. Soweit dies für den Kunden zumutbar ist, darf KADIA zur Erfüllung ihrer Nacherfüllungspflicht andere Liefergegenstände oder Lösungen liefern, die insgesamt die vereinbarte oder bei Fehlen einer Beschaffensvereinbarung eine im Gesetz als mangelfrei definierte Beschaffenheit des Liefergegenstandes aufweisen.

(11) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(12) Für gebrauchte Liefergegenstände sind Mängelansprüche grundsätzlich und vollumfänglich ausgeschlossen, es sei denn, eine Mängelhaftung wurde ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

Rechtsmängel

(13) Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patente, oder Urheberrechten von Dritten, wird KADIA auf ihre Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch KADIA ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird KADIA im Falle von Verschulden den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

(14) Die in § 7 (13) genannten Verpflichtungen von KADIA sind vorbehaltlich § 8 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- der Kunde KADIA unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Kunde KADIA in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. KADIA die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß § 7 (12) ermöglicht,
- KADIA alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden oder darauf beruht, dass sich die Verletzung erst aufgrund der Kombination des Liefergegenstandes durch den Kunden mit Produkten oder Lieferungen außerhalb des Lieferumfanges von KADIA ergibt und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

(15) KADIA steht nicht dafür ein, dass die auf dem Liefergegenstand hergestellten Endprodukte frei von Schutzrechten Dritter sind, einschließlich des hierbei verwendeten Herstellverfahrens.

(16) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

## § 8 Haftung

(1) Soweit sich aus diesen Lieferbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet KADIA bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet KADIA – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet KADIA vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von KADIA jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Eine nach der vorstehenden Bestimmung bestehende Haftung für den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden ist begrenzt auf die Höhe der Deckungssummen der Betriebs-/ Produkthaftpflichtversicherung von KADIA.

(4) Die sich aus den vorstehenden Bestimmungen ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden KADIA nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit KADIA einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

(5) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn KADIA die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

## § 9 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 479 BGB).

(3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## § 10 Software

(1) Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Kunde hat grundsätzlich keinen Anspruch auf den zugehörigen Objekt- oder Quellcode, es sei denn, dessen Übergabe an den Kunden wurde gesondert vereinbart.

(2) Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang gemäß UrhG vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KADIA zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei KADIA bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

(3) KADIA prüft die Software vor deren Bereitstellung an den Kunden durch den jeweiligen Stand der Technik entsprechende und aktuelle Schutzmaßnahmen auf Computerviren, Trojanische Pferde, Hoax-Viren und vergleichbare Programmierungen, Programmteile und Schadensfunktionen, die zum Verlust oder Verfälschung von Daten oder Programmen oder zur Beeinträchtigung von Systemen oder Teilen davon führen können (im Folgenden »Computerviren« genannt). Gleichwohl kann hierdurch weder das Risiko, dass die Software unerkannte oder mutierte Computerviren enthält, noch dass solche zu einem späteren Zeitpunkt in ein (Betriebs- oder Kontroll-) System des Kunden eindringen und dadurch eventuell die Programmdateien der Software oder sonstige Daten oder Programme verändern oder löschen oder Systeme beeinträchtigen, ausgeschlossen werden.

(4) Der Kunde hat daher selbst ebenfalls Maßnahmen zum Schutz vor Computerviren und anderen destruktiven Daten zu treffen. Die Installation von Software Dritter auf der von KADIA gelieferten Software ist vorab mit KADIA abzustimmen. Er ist verpflichtet, vor der Ausführung der gelieferten Software und dem Öffnen von Dateien, diese selbst auf Befehl mit Computerviren zu testen. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen seiner (Betriebs- oder Kontroll-) Systeme einsetzen will, sofern dadurch die Funktionalität der Software von KADIA beeinflusst werden kann.

### **§ 11 Rechtswahl und Gerichtsstand**

(1) Für diese Lieferbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen KADIA und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von KADIA in Nürtingen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. KADIA ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Lieferbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

## II. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle vom Kunden auf Basis eines gesonderten Vertrags beauftragten Dienst-, Wartungs-, Reparatur- oder Montageleistungen einschließlich Beratungen, Schulungen, Gutachten, Maschinenumstellungen, Analysen und Machbarkeitsstudien (im Folgenden einheitlich: »Serviceleistungen«), soweit KADIA zu solchen Leistungen nicht aus anderen Gründen, insbesondere aufgrund von Mängelansprüchen des Kunden gemäß § 7 der Allgemeinen Lieferbedingungen verpflichtet ist.

KADIA erbringt die Serviceleistungen auf der Grundlage der Allgemeinen Lieferbedingungen und der folgenden, ergänzend geltenden Bedingungen für Serviceleistungen:

### § 1 Allgemeines

(1) Das Servicepersonal von KADIA ist nicht berechtigt, in irgendeiner Form rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

(2) Wird KADIA mit anderen Arbeiten als der Aufstellung, Überholung und Instandsetzung der von KADIA gelieferten Maschinen nach Maßgabe der gelieferten Bedienungsanleitung beauftragt und haben diese sonstigen Arbeiten wesentliche Veränderungen an der Maschine zum Inhalt oder zur Folge, behält sich KADIA die Durchführung des Sicherheitsprüfverfahrens nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) in Verbindung mit den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen auf Kosten des Kunden vor. Aus der Nichtdurchführung eines etwa erforderlichen erneuten Sicherheitsprüfverfahrens können gegen KADIA keinerlei Rechte oder Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – hergeleitet werden, wenn die Unterlassung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht und nicht zu Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit führt.

(3) Um den Einsatz des Servicepersonals möglichst langfristig vorausplanen und eine reibungslose Abwicklung der Serviceleistungen gewährleisten zu können, sind die Leistungen rechtzeitig – d.h. in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Arbeiten – anzufordern. KADIA ist in keiner Weise regresspflichtig zu machen, wenn der Kunde nicht so rechtzeitig disponiert, wie es zur Einteilung des Servicepersonals notwendig ist, und KADIA infolgedessen – z. B. durch höhere Gewalt oder Mangel an geeignetem Personal – an der rechtzeitigen Entsendung gehindert ist.

(4) Von KADIA erbetene vorherige Schätzungen über Einsatzdauer und -kosten sind nur annähernd und unverbindlich.

(5) Bei einer evtl. nachträglichen Auftragserweiterung wird die angemessene Verlängerung der Ausführungsfrist für die Serviceleistungen gesondert in schriftlicher Form oder in Textform vereinbart.

(6) Werden vereinbarte Termine für Serviceeinsätze auf Wunsch des Kunden und mit Zustimmung von KADIA verschoben, hat der Kunde KADIA die im Zusammenhang mit dem ursprünglich vereinbarten Serviceeinsatztermin entstehenden bzw. bereits entstandenen Kosten und Aufwendungen zu erstatten. Hierzu gehören auch die Kosten des vorgesehenen Servicepersonals gemäß den zum ursprünglichen Leistungszeitpunkt gültigen Preise von KADIA, sofern und soweit das Servicepersonal von KADIA nicht anderweitig eingesetzt werden kann.

(7) Bestellungen von Servicepersonal, Ersatz- und Zubehörteilen haben grundsätzlich schriftlich mit Bestellnummer zu erfolgen.

(8) Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung erkennt der Kunde mit der Aufnahme der Arbeiten durch das Servicepersonal von KADIA an, dass Arbeiten, die auf seine Anweisung erfolgen und über den vereinbarten Auftrag hinausgehen, auf alleinige Kosten und Verantwortung des Kunden ausgeführt werden.

(9) Das Servicepersonal wird sich an die Arbeitszeit im Betrieb des Kunden halten und sich der angemessenen Betriebsordnung des Werkes unterwerfen. In dringenden Fällen ist es zu Leistung von Überstunden verpflichtet; dessen ungeachtet ist generell die gesetzlich höchstzulässige tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit am Einsatzort einzuhalten.

(10) Sofern für das Servicepersonal keine Hotelunterkunft zur Verfügung steht, die in der Nähe der Einsatzstelle liegt oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb einer halben Stunde zu erreichen ist, ist vom Kunden kostenfrei ein Fahrzeug zur Verfügung zu stellen oder der Transfer zur Einsatzstelle zu organisieren.

(11) Mit dem Abschluss der Serviceleistungen hat das Servicepersonal dem Kunden eine Aufstellung des Arbeitsstundenaufwandes vorzulegen. Mit der rechtsverbindlichen Unterschrift des Kunden wird die Richtigkeit der eingetragenen Arbeitszeiten, die ordnungsgemäße Übergabe der funktionsfähigen Maschine und die ordnungsgemäße Durchführung von Sonderaufgaben bestätigt.

(12) Wird die Servicearbeit durch einen Umstand, den KADIA nicht zu vertreten hat (einschließlich Feiertage beim Kunden vor Ort), gestört oder unterbrochen, so gehen alle dadurch entstehenden Kosten (auch für Wartezeiten) zu Lasten des Kunden. Dies trifft z.B. dann zu, wenn Störungen an vor- oder nachgeschalteten Fremdaggregate auftreten, auch wenn das Servicepersonal mit dem Zusammenschluss und Aufbau beauftragt wurde.

(13) Versandmaterial für die von KADIA gelieferten Aggregate, Ersatz- und Zubehörteile wie z.B. Holzpaletten, Folien, Trockenmittel und Kartonagen sowie nicht mehr benötigte Verpackungsmaterialien sind vom Kunden kostenfrei zu entsorgen.

(14) Die Haftung von KADIA für Mängel sowie die Haftung von KADIA aus sonstigen Gründen richten sich nach den Allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere nach den dortigen §§ 7 - 9.

(15) Bei allen Leistungen an Maschinen verbleibt das Eigentum an eingebauten Aggregaten, Ersatz- und Zubehörteilen bis zur vollständigen Bezahlung der Teile und der Serviceleistungen bei KADIA.

(16) Steuern, die im Zusammenhang mit dem Serviceeinsatz im Land des Kunden entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

(17) Vom Kunden ist ein befugter Ansprechpartner vor Ort für alle Themen im Zusammenhang mit den Serviceleistungen zu benennen.

## **§ 2 Instandhaltung**

(1) Auch Instandhaltungstermine (Inspektion und/oder Instandsetzung) werden zwischen dem Kunden und KADIA rechtzeitig – d.h. in einem angemessenen Zeitraum vor dem gewünschten Instandhaltungstermin – vereinbart. Reparaturleistungen, für die im Übrigen folgender § 3 gilt, werden dem Kunden separat auf Grundlage der zum Leistungszeitpunkt gültigen Preise von KADIA, die dem Kunden auf Wunsch vorab mitgeteilt werden, in Rechnung gestellt.

(2) Vor Beginn der Instandhaltung ist eine Funktionsprüfung der betreffenden Maschinen bzw. Anlage durch oder im Beisein des KADIA-Servicepersonals durchzuführen. Zu diesem Zweck stellt der Kunde die betreffende Maschine/Anlage sowie eine ausreichende Menge an erforderlichem Testmaterial kostenfrei zur Verfügung.

(3) Während der Dauer des Instandhaltungseinsatzes muss das Servicepersonal von KADIA frei über die Maschine verfügen können; für Produktionsarbeiten steht die Maschine in dieser Zeit nicht zur Verfügung.

(4) Werkzeuge werden KADIA für deren Instandsetzung im vollen Umfang, gereinigt und in vereinbarter Anzahl zur Verfügung gestellt. Die Instandsetzung erfolgt nach gültigen Herstellervorgaben und nach den jeweiligen getroffenen Vereinbarungen. Werden für die Instandsetzung spezielle Hilfs- und Betriebsmittel benötigt, so ist dies KADIA im Vorfeld mitzuteilen. Unverzüglich nach Erhalt der instandgesetzten Werkzeuge, längstens aber innerhalb von 5 Arbeitstagen, ist eine kundenseitige Funktionsprüfung zwingend durchzuführen. Reklamationen nach Ablauf der vorgenannten Frist werden nicht anerkannt.

## **§ 3 Reparatur- und Montageleistungen**

(1) Hat der Kunde den Reparatur-/Montagegegenstand nicht unmittelbar von KADIA bezogen, so hat der Kunde auf bestehende gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen; sofern KADIA kein Verschulden trifft, stellt der Kunde KADIA von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten frei.

(2) Soweit möglich, wird dem Kunden im Reparatur-/Montageangebot der voraussichtliche Reparatur-/Montagepreis unverbindlich mitgeteilt. Kann die Reparatur/Montage zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält KADIA während der Reparatur/Montage die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Kunden einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 20% überschritten werden. Wird vor der Ausführung der Reparatur/Montage ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preissätzen gewünscht, so ist dies ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist – soweit nicht anders vereinbart – nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wird. Er ist nach Zeitaufwand zu vergüten. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen werden dem Kunden nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Reparatur/Montage verwertet werden können.

(3) Der Kunde ist zur Abnahme der Reparatur-/Montageleistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vereinbarte Erprobung des Reparatur-/Montagegegenstands stattgefunden hat, es sei denn, die Reparatur-/Montageleistung weist einen Mangel auf, der die Gebrauchsfähigkeit einschränkt. Verzögert sich die vom Kunden geschuldete Abnahme ohne Verschulden von KADIA, so gilt sie spätestens mit Ablauf von einer Woche seit Anzeige der Beendigung der Reparatur/Montage als erfolgt. Die Abnahme gilt ebenfalls als erfolgt, sobald der Kunde den Reparatur-/Montagegegenstand zu Produktionszwecken in Betrieb nimmt.

(4) Eine vereinbarte Reparatur-/Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Reparatur-/Montageleistung zur Abnahme durch den Kunden, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist. Wird eine Verzögerung der Reparatur-/Montageleistung durch den Kunden verursacht, so hat der Kunde alle daraus erwachsenden Kosten, insbesondere für Wartezeit und weiter erforderliche Reisen des Servicepersonals, zu tragen. Dasselbe gilt auch, wenn der Liefergegenstand ohne Verschulden von KADIA nicht unmittelbar nach Beendigung der Reparatur-/Montageleistung in Betrieb genommen werden kann.

(5) Soweit zur Durchführung einer Serviceleistung erforderlich (z.B. Reparatur, Montage, Umbau, Upgrade) wird der Gegenstand, an dem die Serviceleistung vorgenommen wird, – einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung – auf Kosten des Kunden zu KADIA transportiert oder bei KADIA angeliefert und nach Durchführung der Serviceleistung wieder zum Kunden zurücktransportiert oder vom Kunden abgeholt. Der Kunde trägt die Transportgefahr. Für die Dauer der Serviceleistung bei KADIA hat der Kunde auf eigene Kosten für einen angemessenen Versicherungsschutz des Gegenstands, an dem die Serviceleistung vorgenommen wird, gegen die üblichen Gefahren zu sorgen. Bei Verzug des Kunden mit der Rücknahme des Gegenstands kann KADIA für die Einlagerung Lagerkosten berechnen oder den Gegenstand nach Ermessen von KADIA auch anderweitig aufbewahren. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Kunden.

(6) Der Kunde verpflichtet sich, auf seine Kosten und Verantwortung folgende Vorbereitungen zu treffen:

a) Transport der Maschinen an den Aufstellungsort.

Transportschäden sind KADIA unverzüglich zu melden.

b) Vorbereitung der Anlage

Die Anlage muss ausgepackt, entfettet und komplett gereinigt werden, ohne die verschiedenen Maschinenteile und den Anstrich zu beschädigen. Für den Fall der Maschinenüberholung und -reparatur muss die Maschine gereinigt und gut zugänglich gemacht werden. Die Energiezuführungen an die Maschinen sind vorzubereiten. Der Kunde muss sicherstellen, dass die Maschine nicht mit Reststoffen kontaminiert ist.

c) Vorbereitungen des Arbeitsmaterials

Die Transportkisten sind zu öffnen und die Ersatzteile sowie das Zubehör sind zu reinigen sowie anschließend in der Nähe der Maschine zu lagern. Beim Auspacken ist darauf zu achten, dass keine Kleinteile verloren gehen.

d) Vorbereitung des Arbeitsablaufs

Alle Anlagenteile und Zusatzaggregate sollen so aufgestellt werden, dass sie gut zugänglich sind und Einstell- und Wartungsarbeiten ungehindert durchgeführt werden können.

(7) Bei Reparatur-/Montageleistungen vor Ort beim Kunden hat der Kunde auf eigene Kosten rechtzeitig sämtliche in seinem Bereich liegenden rechtlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen und KADIA bei der Durchführung zu unterstützen. Der Kunde hat die für die Durchführung der Reparatur/Montage erforderlichen technischen Geräte (z.B. Hebezeuge, Flurförderfahrzeug, Bedarfsgegenstände und -stoffe etc.) zur Unterstützung der Reparatur/Montage nach Weisung von KADIA kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen vor Ort notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Der Kunde verpflichtet sich ferner, KADIA rechtzeitig schriftlich über die für den Einsatzort geltenden Sicherheitsvorschriften zu informieren, soweit diese durch das Servicepersonal von KADIA zu beachten und einzuhalten sind. Er hat KADIA über geltende Sicherheitsbestimmungen zu unterrichten, soweit diese für die Reparatur/Montage von Bedeutung sind. Zusätzlich hat der Kunde eine persönliche Unterweisung des KADIA-Servicepersonals über geltende Sicherheits- und Verhaltensvorschriften vor Aufnahme der Servicetätigkeiten durchzuführen. Alle persönlichen Schutzausrüstungen sind vom Kunden kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Dem Kunden obliegen ferner:

- Bereitstellung der erforderlichen Betriebskraft (z.B. Strom, Pneumatik, Kühlwasser) und sonstigen Medien einschließlich der erforderlichen Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung;
- bei Bedarf gebäudeseitige Zu- bzw. Abluft mit angeforderter Leistung;
- Bereitstellung von ausgebildetem Bedienpersonal (bei Installation von Maschinen mindestens zwei Personen);

- bei Bedarf personelle Hilfeleistung durch Personal des Kunden z.B. aus der Instandhaltung, Hilfskräfte usw.;
- Bereitstellung, sofern erforderlich, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Reparaturpersonals,
- Bereitstellung einer angemessenen Werkzeugausstattung in unmittelbarer Nähe der Reparatur-/Montagestelle;
- Schutz der Reparatur-/Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art;
- Reinigung der Reparatur-/Montagestelle;
- Transport der Montageteile an die Reparatur-/Montagestelle;
- Bereitstellung von geeigneten Werkzeugen und Werkstücken für einen Probelauf, sofern dieser erforderlich oder vereinbart ist;
- Bereitstellung von zu verarbeitenden Werkstücken für einen industriellen Dauerbetrieb in der vereinbarten Länge und ggf. im Rahmen von Unterweisungen/Schulungen.

Die vorstehend aufgeführten vorbereitenden Maßnahmen sind so rechtzeitig durchzuführen, dass das Servicepersonal unmittelbar nach seiner Ankunft beim Kunden mit den Servicearbeiten beginnen kann. Ansonsten werden Wartezeiten des Servicepersonals nach den zum Leistungszeitpunkt gültigen Preisen von KADIA dokumentiert und abgerechnet. Kommt der Kunde seinen Unterstützungspflichten nicht nach, ist KADIA nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen.

(8) Während der Dauer des Reparatur-/Montageeinsatzes muss das Servicepersonal frei über die Maschine verfügen können; für Produktionsbetrieb steht die Maschine in dieser Zeit nicht zur Verfügung.

#### § 4 Schulungen / Einweisungen

(1) Reise- und Aufenthaltskosten für Kundenmitarbeiter gehen zu Lasten des Kunden. Finden Schulungen/Einweisungen vor Ort beim Kunden statt, so werden die Reisezeit, Reise- und Aufenthaltskosten für den Trainer/Referenten nach Aufwand abgerechnet. Hat KADIA den Gegenstand, für den der Kunde eine Schulung bestellt hat, nach Ablauf des bestätigten Schulungstermins aus dem Lieferprogramm genommen, ohne dass der Kunde die Schulung in Anspruch genommen hat, so wandelt sich der Schulungsanspruch des Kunden in einen Anspruch auf gleichwertige Schulung an einem anderen Gegenstand des aktuellen KADIA Lieferprogramms.

(2) Vereinbarte Schulungen, die der Kunde nicht innerhalb von 2 (zwei) Jahren in Anspruch nimmt, können von KADIA kostenfrei storniert werden.

(3) Vom Kunden gewünschte spezielle Einweisungen durch KADIA (z.B. Sicherheitsunterweisungen) sind nicht in den Angeboten von KADIA berücksichtigt und werden nach den zum Leistungszeitpunkt gültigen Preisen von KADIA abgerechnet.

## **§ 5 Stundensätze, Materialpreise, Reisekosten, Spesen**

(1) Serviceleistungen und Materialkosten der für Serviceleistungen verbrauchten Materialien (Ersatzteile, Verschleißteile, Verbrauchsteile, Schmierstoffe) werden nach den zum Leistungszeitpunkt gültigen Preisen von KADIA abgerechnet, die dem Kunden auf Wunsch vorab mitgeteilt werden, und in der Rechnung jeweils gesondert ausgewiesen.

(2) Bei Ermittlung der Kosten für die An- und Rückreise wird die jeweilige Entfernung vom Kunden zum Standort des jeweiligen Servicepersonals von KADIA zugrunde gelegt. Die Fahrtkosten mit der Bahn oder mit dem Flugzeug werden nach Beleg abgerechnet. Weiterhin werden die weiteren Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Reise entstehen, in Rechnung gestellt, z.B. Mietwagen, Taxi, Telefon usw.

(3) Die Reisekosten des Servicepersonals (einschließlich der Kosten des Transportes und der Transportversicherung des persönlichen Gepäcks sowie des mitgeführten und des versandten Werkzeugs) werden in Rechnung gestellt. Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten für die in die Servicezeit fallenden Familienheimfahrten gemäß den KADIA-internen Vorgaben.

(4) Zusätzliche Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Serviceeinsatz bzw. in Verbindung mit der Einreise/Aufenthalt, z.B. länderspezifischen Arbeitsbewilligungen, Zutrittsgenehmigungen, Entgeltnachweise werden ebenfalls nach Aufwand abgerechnet.

(5) Sofern das Servicepersonal an Wochenenden oder Feiertagen keine Heimreise vornimmt, werden für diese Tage die vollen Spesensätze in Anrechnung gebracht.

(6) Bei Kalkulationen von Feiertagszuschlägen wird die gültige Feiertagsregelung für Baden-Württemberg zu Grunde gelegt.